

09.03.1988

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der
Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
- Drucksache 10/2954 -

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/2599 -

2. Lesung

Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich (HSÄG)

Artikel I § 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel I

§ 1

Märkische Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule Hagen ist aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist in Iserlohn die Märkische Fachhochschule mit einer Abteilung in Hagen errichtet.

(3) Die Fachbereiche der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen sind Fachbereiche der Märkischen Fachhochschule. Der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Hagen ist Fachbereich der Abteilung Hagen der Märkischen Fachhochschule. Die übrigen Fachbereiche der Fachhochschule Hagen sind aufgehoben.

(4) Die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum und die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche

Datum des Originals: 09.03.1988/Ausgegeben: 09.03.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund angeboten. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

(5) Die Studiengänge Elektrotechnik, Korrosionsschutztechnik, Physikalische Technik, Produktionstechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Hagen sind Studiengänge der Märkischen Fachhochschule.

(6) Die den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum. Die dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund. Die übrigen in der Fachhochschule Hagen tätigen Beamten sind Beamte in der Märkischen Fachhochschule. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Bochum, Dortmund oder die Märkische Fachhochschule übernommen.

(7) Studenten, die für die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Bochum. Studenten, die für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Dortmund. Studenten, die für einen sonstigen in Absatz 5 genannten Studiengang der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Märkischen Fachhochschule.

(8) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule Hagen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt übergangsweise Gründungsbeauftragte, die die Aufgaben der Organe, Gremien und Funktionsträger der Märkischen Fachhochschule wahrnehmen.

(9) Der Personalrat der Fachhochschule Hagen nimmt übergangsweise die Aufgaben des Personalrats der Märkischen Fachhochschule wahr.

(10) Das Fachhochschulgesetz gilt für die Märkische Fachhochschule bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung unmittelbar. Im übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule Hagen für die Märkische Fachhochschule übergangsweise fort. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Bochum übergangsweise fort. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Dortmund übergangsweise fort."

Artikel III erhält folgende Fassung:

"Artikel III

Das Gesetz über die Fachhochschule im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Köln,
7. die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln,
8. die Fachhochschule Lippe in Lemgo,
9. die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,
10. die Fachhochschule Münster und
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld."

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,
der Fachhochschule Bielefeld in Minden,
der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,
der Fachhochschule Köln in Gummersbach,
der Fachhochschule Lippe in Detmold,
der Märkischen Fachhochschule in Hagen,
der Fachhochschule Münster in Steinfurt und
der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach."

Artikel IV wird gestrichen.

Die Artikel V und VI werden Artikel IV und V.

Prof. Dr. Farthmann
und Fraktion